



Prüfungsverband:

*Raiffeisenverband Mittelrhein e.V. Koblenz*

## Statut

de

**Winzer-Verein e. G. m. b. H.**

\*) **Winzer**

**Bodendorf**

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

### I. Errichtung der Genossenschaft

#### § 1

Die Unterzeichneten errichten auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eine Genossenschaft zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma:

Errichtung

**Winzer-Verein e. G. m. b. H.**

\*) **Winzer**

**Bodendorf**

Firma

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

Sitz

**Bodendorf**

\*) Firma der Genossenschaft einsetzen.

Statut für Winzergenossenschaften m. b. H.

**E 674 a**

Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn  
DRUCK U. VERLAG: RAIFFEISENDRUCKEREI GMBH, NEUWIED

(Ausg. - III - 49)  
(7537 - V - 54)

§ 2

Gegenstand  
des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die gemeinsame Kelterung und Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder geernteten Weintrauben unter möglichst sorgfältiger Auslese nach Lage und Güte gemäß den von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien;
2. durch einheitliche Behandlung bestgepflegte Weine zu gewinnen und diese sowie die aus den Weinabfällen hergestellten Nebenerzeugnissen (Branntwein usw.) auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bestmöglichst zu verwerten;
3. die Hebung des Weinbaues durch die hierzu geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch durch gemeinsame Bekämpfung der Rebenkrankheiten und Schädlinge;
4. der gemeinsame Bezug der für den Weinbau und die Kellerwirtschaft erforderlichen Bedarfsstoffe.

Zweck  
der Genossenschaft

Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre geschäftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern, nach dem Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“.

**II. Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

Vorbedingungen  
zum Erwerb der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. alle Personen, die sich durch Verträge verpflichten können und Weinbau auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz innerhalb der Gemarkungen von

Bodendorf

betreiben;

2. juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts, sowie Handelsgesellschaften, die in obigen Gemarkungen Weinbau auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz betreiben;
3. Einzelpersonen, die keinen Weinbau betreiben, im übrigen aber den in Ziffer 1 genannten Bedingungen genügen, sofern der Aufsichtsrat ihrer Aufnahme zustimmt.

Beim Beitritt und jederzeit auf Verlangen des Vorstands ist eine Erklärung abzugeben, welchen anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Handelsgesell-

schaften der Beitretende angehört und welche Haftverpflichtungen er diesen gegenüber übernommen hat.

#### § 4

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft:

1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes zu entsprechen hat, und Beitrittserklärung
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes und bei Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 die Mitgliedschaft erwerben wollen, auch die Zustimmung des Aufsichtsrats. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Aufsichtsrat ergreifen, welcher endgültig entscheidet. Aufnahmebeschluß  
Berufung an den  
Aufsichtsrat

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Genossen. Entstehung  
der Mitgliedschaft

### 2. Ausscheiden einzelner Genossen

#### § 5

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird herbeigeführt:

- a) durch Austritt (§ 6); Beendigung  
der Mitgliedschaft
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes (§ 7);
- c) durch Ausschluß (§ 8);
- d) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9);
- e) durch Tod (§ 10).

#### § 6

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Ankündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Ausscheiden infolge  
Aufkündigung des  
Mitglieds

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

#### § 7

Ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk der Genossenschaft (§ 3 des Statuts) aufgibt, kann zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären. Ausscheiden  
wegen Aufgabe  
des Wohnsitzes

Ebenso kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Die Zustellung dieser Erklärung an unbekannt verzogene Mitglieder geschieht mittels eingeschriebenen Briefes

an deren letztbekannte Anschrift. Als Nachweis für die Abgabe dieser Erklärung genügt die Bescheinigung des Postamtes über die Aufgabe des Briefes.

### § 8

#### Ausschließung

Außer den im Genossenschaftsgesetz angegebenen Gründen kann ein Genosse ausgeschlossen werden:

1. wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarenden Handlungsweise, insbesondere wenn er dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat;
2. wegen Nichterfüllung oder wegen Verletzung der der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, mögen diese im Statut, in der Geschäftsordnung, in Generalversammlungsbeschlüssen, in Verträgen oder in sonst rechtsverbindlicher Form festgelegt sein, sofern die Genossenschaft den Genossen zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat;
3. wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung;
4. wenn ein Mitglied durch sein Verschulden seine Weinberge schlecht pflegt.

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Genossen Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund anzugeben; der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstande ohne Verzug mittels *e i n g e s c h r i e b e n e n* Briefes mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein.

Der Ausgeschlossene kann den Vorstandsbeschluß innerhalb vier Wochen seit der Absendung des Briefes durch Berufung an den Aufsichtsrat anfechten, welcher endgültig entscheidet.

### § 9

#### Ausscheiden auf dem Wege der Geschäftguthaben- übertragung

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem Nichtmitgliede übertragen und hierdurch

aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden, sofern der Erwerber gemäß §§ 3 und 4 dieses Statuts an seiner Stelle Genosse wird und der Vorstand sowie der Aufsichtsrat ihre Einwilligung dazu geben. Ein Ausscheiden auf dem Wege der Geschäftsguthabenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

#### § 10

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahers, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seinen Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

Ausscheiden  
durch Tod

Der Auflösungsbeschluß einer der Genossenschaft angehörenden juristischen Person wird dem Tod einer physischen Person gleichgestellt.

#### § 11

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Auseinandersetzung  
mit dem Aus-  
geschiedenen

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr gegen den ausscheidenden Genossen zustehenden Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen. An den Reservefonds, die Betriebsrücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Gesamtvermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds, der Betriebsrücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil, welcher nach Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

### III. Rechte und Pflichten der Genossen

#### § 12

Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

#### § 13

Rechte  
der Mitglieder

Jeder Genosse hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen der Genossenschaft und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.

#### § 14

Pflichten  
der Mitglieder

Jeder Genosse hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen des Statuts und der auf Grund desselben etwa erlassenen Geschäftsordnung, welche auch Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten kann, nachzukommen;
2. dem Interesse der Genossenschaft und ihren Beschlüssen nicht zuwiderzuhandeln;
3. weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Vorstandes sich zu beteiligen, insbesondere ist die Traubenlieferung an ein anderes dem Weinbau oder Weinhandel dienendes Unternehmen ausdrücklich untersagt;
4. die durch das Statut (§ 43) bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
5. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zu einem Betrage von 1.000,- D-Mark (Haftsumme)\*) für jeden erworbenen Geschäftsanteil nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften (beschränkte Haftpflicht);

\*) Die Haftsumme darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil bemessen werden.

6. bei der Aufnahme ein in den Reservefonds fließendes Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt wird. Geht das Anwesen oder ein Teil der Rebfläche eines Mitglieds von Todes wegen oder durch Veräußerung auf andere Personen über, so kann der Anwesensübernehmer (für den Fall des Todes der Erbe oder die Witwe des Verstorbenen) der Genossenschaft beitreten, ohne ein Eintrittsgeld entrichten zu müssen;
7. bei dem Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorstand die bebaute Weinbergsfläche nach Lage, Größe und Stockzahl anzugeben. Das gleiche gilt für später eintretende Änderungen in der Besitzgröße, Lage und Stockzahl;
8. nach den näheren Vorschriften der Geschäftsordnung die ganze Menge der in seiner Wirtschaft erzeugten Trauben in unzerkleinertem Zustande bei Meidung der in der Geschäftsordnung festgesetzten Ordnungsstrafen an die Genossenschaft abzuliefern.\*) Ausgenommen sind lediglich die im eigenen Haushalt zu Speisezwecken verbrauchten Trauben.  
Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwertung nicht geeignete Trauben zurückzuweisen.  
Im Falle der Nichtablieferung eines Teils oder der gesamten Traubenernte hat das Mitglied eine sofort fällige Konventionalstrafe von ..... 1. - D-Mark je Stock zu zahlen. Ausnahmen von der Lieferungsverpflichtung bedürfen der vorherigen Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat;
9. das Betreten seiner Kellerräume den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft zwecks Kontrolle jederzeit zu gestatten.

#### IV. Vertretung und Geschäftsführung

##### Organe der Genossenschaft

##### § 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

Organe der  
Genossenschaft

\*) Genossenschaften, welche die Annahme dieses Statuts durch Statutenänderung beschließen und in dem bisherigen Statut die Bestimmungen der Ziffer 8 nicht hatten, bedürfen zu deren rechtsgültigen Einführung der Zustimmung aller Genossen, die auch außerhalb der Generalversammlung erteilt werden kann.

## I. Vorstand

### § 16

Vertretung

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Genossen sein.

Zusammensetzung  
Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern\*). Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt (vgl. § 38 dieses Statuts). Von den Vorstandsmitgliedern scheidet jährlich ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit vor dem Ablauf der Amtsdauer kündigen. Die Kündigung muß jedoch so zeitig erfolgen, daß die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigen sie ohne solchen Grund zur Unzeit, so haben sie der Genossenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die zuerst Ausscheidenden werden von dem Aufsichtsrat durch das Los bestimmt, später entscheidet das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Die bei Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden und nicht wiedergewählten Vorstandsmitglieder gelten noch als gewählt und bleiben im Amt so lange, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die erfolgte Neuwahl von Vorstandsmitgliedern in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Das Erlöschen der Vertretungsbefugnis der bei Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden, nicht wiedergewählten Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zusammen mit den neugewählten Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Genossenschaftsregister durch den Vorstand anzumelden.

Stellvertretung,  
Ersatzwahl

Für den Fall der dauernden oder längeren Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzteren Fällen die Ersatzwahl durch die Generalversammlung zu veranlassen. Das Amt der Ersatzmänner endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Vorstandsmitglieder, an deren Stelle sie treten.

\*) Der Vorstand muß aus mindestens zwei Personen bestehen; zweckmäßig sind nicht über fünf und nicht weniger als drei Personen insgesamt zu bestellen.



Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von dem Aufsichtsrat zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu jeder Zeit durch die Generalversammlung widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Widerruf  
der Bestellung

### § 17

Der Rechner (Rendant) kann Mitglied des Vorstands sein.

Der Rechner wird, auch wenn er nicht dem Vorstande angehört, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats auf unbestimmte Zeit gewählt.

Gehört der Rechner dem Vorstande an, findet § 16 Abs. 3, 4, 5 und 6 auf ihn keine Anwendung.

Der Rechner kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist aus seinem Amte ausscheiden. Ebenso kann der Vorstand den mit dem Rechner abgeschlossenen Dienstvertrag mit der vertraglich festgesetzten Frist kündigen. Gehört der Rechner dem Vorstand an, so erfolgt die Kündigung durch den Aufsichtsrat, unbeschadet der diesem nach § 29 dieses Statuts zustehenden Rechte.

Der Rechner  
Wahl

Kündigung

Der Rechner erhält eine vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzusetzende Besoldung, die jedoch nicht nach dem Gewinn oder dem Umsatz der Genossenschaft bemessen werden darf. Er hat Sicherheit zu leisten. Das Nähere hierüber bestimmt der Vertrag, welchen der Vorstand mit dem Rechner abschließt. Gehört der Rechner dem Vorstand an, so wird der Dienstvertrag mit ihm vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

Besoldung

### § 18

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeiten haben soll.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Willenserklärung  
Zeichnung

Form der Zeichnung

### § 19

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Dienstanweisung sowie der Geschäftsordnung und der sonstigen Generalversammlungsbeschlüsse.

Geschäftsführung  
Befugnisse

Beschränkungen

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere ist er der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch Gesetz, Statut, Dienstanweisung, Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Vorstands haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspflicht besteht. Zuwiderhandlungen werden mit einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgehalt geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu Schadenersatz.

### § 20

Sitzungen,  
Beschlüsse

Die Erledigung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte erfolgt auf Grund von Beschlüssen, welche unter Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten, oder von dem Vorsitzenden unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände besonders berufenen Sitzungen durch Stimmenmehrheit in Gegenwart der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefaßt sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Vorstandssitzung muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Mitglieder des Vorstands, welche bei einem zu beratenden Gegenstande beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Beschlußfassung der Sitzung nicht beiwohnen.

Protokollbuch

Die Beschlüsse sind sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Vorstands einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

### § 21

Haftung  
des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Als eine grobe Pflichtverletzung ist es anzusehen, wenn Vorstandsmitglieder für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen,

Provisionen oder sonstige Vergütungen empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

### § 22

Der Betrieb von bestimmten Geschäften der Genossenschaft, sowie deren Vertretung in bezug auf diese Geschäftsführung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich deren Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Bevollmächtigte

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

### § 23

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft mündlich oder schriftlich zu berichten. Ist der Bericht schriftlich erstattet, so ist der Vorstand verpflichtet, jedem Mitglied des Aufsichtsrates den Bericht auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Bericht  
an den Aufsichtsrat

## 2. Aufsichtsrat

### § 24

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden (vgl. § 38 des Statuts). Die Zahl soll stets durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt, und läuft ab mit der entsprechenden Generalversammlung des Jahres, in dem die Wahlperiode ihr Ende erreicht. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Zusammensetzung,  
Wahl

Alljährlich scheidet ein Drittel aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Wiederwahl

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Behinderung von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatzwahl vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder infolge Ausscheidens oder Behinderung unter drei sinkt.

Ersatzwahl

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen; sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus, doch kann die Generalversammlung, außer Ersatz barer Auslagen, für Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung genehmigen.

Widerruf  
der Bestellung

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dieses gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Amtsniederlegung

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt vor dem Ablauf der Amtsdauer jederzeit kündigen. Die Kündigung muß jedoch so zeitig erfolgen, daß die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigen sie ohne solchen Grund zur Unzeit, so haben sie der Genossenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 25

Stellvertretung  
behinderter  
Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 26

Sitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten Zwischenräumen mindestens viermal jährlich statt; außerdem auf besondere, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände erfolgte Berufung durch den Vorsitzenden.

Eine Aufsichtsratssitzung muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können

die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist, er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Aufsichtsrats, welche bei einem zu beratenden Gegenstande beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Beschlußfassung der Sitzung nicht beiwohnen.

Die Beschlüsse sind sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Aufsichtsrats einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlüsse

Protokollbuch

### § 27

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat ferner die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung sowie die Kellerwirtschaft regelmäßig vierteljährlich zu prüfen und auf gute Pflege der Weine zu achten.

Befugnisse  
Obliegenheiten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspflicht besteht. Zuwiderhandlungen werden mit einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgehalt geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu Schadenersatz.

Verschwiegenheit

Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

### § 28

Vertretung  
der Genossenschaft  
a) gegenüber dem  
Vorstand

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen dessen Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

b) gegenüber dem  
Aufsichtsrat

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

### § 29

Enthebung  
von Vorstands-  
mitgliedern

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiliger Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.

### § 30

Haftung  
des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

### § 31

Falls der Vorstand gemäß § 23 über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft schriftlich berichtet, so ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt, diesen Bericht einzusehen.

### § 32

Gemeinsame  
Sitzungen von  
Vorstand und  
Aufsichtsrat

Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung:

1. über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Reingewinnes bzw. Deckung des Verlustes;
2. über Gestattung des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens;
3. über Anstellung von Beamten und Regelung ihrer Besoldung sowie über Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung ihrer Vollmacht, ferner

- über Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Beamte und Bevollmächtigte;
4. über Abschluß von Miet- und anderen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von ..... D-Mark jährlich übersteigen;
  5. über Anschaffung und Veräußerung von Mobilien im Wertbetrage von mehr als ..... D-Mark;
  6. über Erwerb von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie Wieder- veräußerung und Belastung desselben;
  7. über die Beschickung der Verbandstage sowie der Generalversammlungen der Zentralgeschäftsanstalten, Wahl der Abgeordneten zu denselben und Festsetzung ihrer Reiseentschädigung;
  8. über die Beteiligung an anderen Genossenschaften oder genossenschaftlichen Unternehmungen;
  9. über die Aufnahme von Einzelpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Statuts;
  10. über die Befreiung von Mitgliedern von der Lieferungs- verpflichtung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 8.

Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

Die gemeinschaftliche Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen wird, ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluß mit Stimmenmehrheit zustimmen. Jedes Organ hat die von ihm gefaßten Beschlüsse zu protokollieren.

Abstimmung

### Prüfungskommission

#### § 32 a\*)

Aus der Reihe der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern zu bilden, der der Aufsichtsratsvorsitzende angehört.

Aufgabe der Kommission ist die Mitwirkung bei der Prüfung, Klassifizierung, Wertbestimmung der Trauben und Weine, Festsetzung der vorläufigen Auszahlungspreise (Richtpreise) auf die Trauben sowie Abgabe von Gutachten. Die

\*) Zu streichen, falls eine Prüfungskommission nicht gebildet werden soll.

Prüfungskommission tritt auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen.

### 3. Generalversammlung

#### a) Allgemeines

##### § 33

Ausübung der  
Rechte der Genossen

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Verteilung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Stimmrecht

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ruhe  
des Stimmrechts

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen haben ihre Rechte persönlich auszuüben; sie können sich, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Fällen, nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Bevollmächtigte

Insoweit eine Bevollmächtigung nach dem Genossenschaftsgesetz zulässig ist, sind die Bevollmächtigten aus dem Kreis der Genossen, bei juristischen Personen (vgl. § 3 Ziffer 2 dieses Statuts) aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter auszuwählen. Genossen, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

Nichtmitglieder, mit Ausnahme der in § 56 dieses Statuts genannten Personen und der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen (§ 3 Ziff. 2 dieses Statuts), haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung.

#### b) Berufung der Generalversammlung

##### § 34

Berufung der  
General-  
versammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen. Im Falle einer Verzögerung und in den sonstigen im Gesetz oder Statut bestimmten Fällen ist der Aufsichtsrat dazu befugt.

Eine Generalversammlung ist außer den in dem Genossenschaftsgesetz oder in diesem Statut ausdrücklich



bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes (§ 56).

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, so sind die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

### § 35

Die Berufung der Generalversammlung muß\*)

*durch Schriftzettel*

*mit Tagesordnung*

Frist und Form  
der Berufung

mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen und ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 18 des Statuts vorgeschriebenen Weise, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, unter dessen Benennung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, und wenn sie von den durch das Gericht dazu ermächtigten Genossen ausgeht, von diesen zu unterzeichnen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Die Festsetzung der Tagesordnung wird, wenn sie nicht gemäß § 32 zu 1. erfolgt, von dem Organ vorgenommen, welches die Generalversammlung einberuft.

Zweck, Gegenstand  
der General-  
versammlung

\*) Nach dem Genossenschaftsgesetz muß die Berufung der Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht. Es kann demnach durch das Statut die schriftliche Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung durch die Post oder Laufzettel gegen Quittung vorgesehen werden oder durch ein im Statut zu bezeichnendes öffentliches Blatt (Verbandszeitschrift, Tageszeitung).

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der oben vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Vorsitz in der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### § 36

Zeit der General-  
versammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftjahres stattzufinden. In ihr sind der Jahresabschluß und Geschäftsbericht vorzulegen und die Wahlen (§ 38 des Statuts) vorzunehmen.

### c) Vorsitz

#### § 37

Vorsitz  
in der General-  
versammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes \*); er kann durch Beschluß der Versammlung jederzeit einem anderen Genossen oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes (§ 56) übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer, sowie die nach seinem Ermessen erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Schriftführer,  
Stimmzähler

### d) Wahlen und Abstimmungen

#### § 38

Wahlen

Die Wahlen finden regelmäßig in der ordentlichen Generalversammlung statt (vgl. § 36 des Statuts).

Unter einem Wahljahre ist der Zeitraum von einer ordentlichen bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahlen vorzunehmen sind, zu verstehen.

Abstimmung  
bei Wahlen

Die Wahlen finden in der Regel offen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Händeaufheben oder durch Zuruf statt. Wenn der vierte Teil der in der Generalversammlung anwesenden Genossen es verlangt, muß die Wahl geheim, d. h. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgange zu wählen. Erhält keiner bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten

\*) Hier ist „Vorstands“ oder „Aufsichtsrats“ einzusetzen.

haben eine engere Wahl statt, bei welcher derjenige gewählt ist, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Versammlungsleiters zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Als gewählt ist zu betrachten, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder Handaufheben.

Sonstige  
Abstimmungen

#### e) Beschlüsse

##### § 39

Die in vorschriftsmäßig berufener Generalversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Genossen, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, insofern das Gesetz und das Statut keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit\*) vorschreiben. Es werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse

##### § 40

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, über Enthebung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder einzelner seiner Mitglieder von ihrem Amt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen.

Größere  
Stimmenmehrheit

Falls der Aufsichtsrat gemäß § 29 eine vorläufige Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder vorgenommen hat, beschließt über die endgültige Amtsenthebung die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er in zwei ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Genossen gefaßt wird. Die zweite Generalversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. In jeder Generalversammlung muß dem Vertreter des Prüfungsverbandes Gelegenheit gegeben werden, zu der beabsichtigten Auflösung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck ist der Prü-

Sonstige  
Erfordernisse

\*) Z. B. § 40 des Statuts.

funksverband rechtzeitig zu der Generalversammlung einzuladen.

Im Falle der Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen finden die Bestimmungen für die Auflösung keine Anwendung.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung unter gleichzeitiger Anführung der Beschlüsse mitzuteilen.

Protokollbuch

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß, einzutragen, und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

Beurkundung  
der Beschlüsse

#### § 41

Zuständigkeit  
der General-  
versammlung

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Genehmigung der Dienstanweisung für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsordnung;
3. Auflösung der Genossenschaft;
4. dauernder Erwerb und Belastung von Grundeigentum sowie dessen Veräußerung, soweit es sich nicht um Fälle des § 32 Ziff. 6 des Statuts handelt;
5. Wahl des Rechners, des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
7. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung;
9. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstands und des Aufsichtsrats eingebrachten Beschwerden;
10. Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung;
11. Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Verteilung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust;

12. Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Rechners, sofern er nicht dem Vorstande angehört;
13. Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
14. Festsetzung der Grenzen, die bei Kreditgewährungen an Mitglieder
  - a) durch den Vorstand allein,
  - b) durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsratseingehalten werden müssen. Vor der Festsetzung dieser Grenzen ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen und vor der Beschlußfassung der Generalversammlung bekanntzugeben;
15. Festsetzung des Eintrittsgeldes gemäß § 14 Ziff. 6;
16. Festsetzung der Strafgeelder gemäß §§ 19 und 27 sowie sonstiger Strafgeelder;
17. ....

Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung zu Ziffer 4 und 16 dem Aufsichtsrat überlassen.

## V. Bekanntmachungen

### § 42

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in der im § 18 des Statuts vorgesehenen Weise.

Form

Sie sind in *deut*) .....

Öffentliches Blatt

*Zuständige Verbandsblatt*

aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Blattes tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der Deutsche Bundesanzeiger.

## VI. Betriebsmittel der Genossenschaft

### Geschäftsanteil

#### § 43

Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können und nach Maßgabe der fol-

Höchstbetrag

\*) Dem Veröffentlichungsblatt des zuständigen Prüfungsverbandes.

genden Vorschriften beteiligen müssen, der Geschäftsanteil, wird auf 200,- Deutsche Mark festgesetzt.\*)

Einzahlungen

~~Jeder Genosse ist verpflichtet, diesen Betrag sofort voll einzuzahlen.\*\*)~~

Jeder Genosse ist berechtigt und verpflichtet, den Betrag voll einzuzahlen mit der Maßgabe, daß ein ~~Zehnteil~~ des Geschäftsanteils, also von 50,- Deutsche Mark, sofort einzuzahlen ist. Die Festsetzung von Betrag und Zeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden weiteren Einzahlungen unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung.\*\*\*)

Beteiligung  
auf mehrere  
Geschäftsanteile

~~Die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig.~~

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 1. ~~Jeder Genosse ist verpflichtet, für je ..... †) mindestens einen Geschäftsanteil zu erwerben.~~

~~Bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist, darf die Beteiligung eines Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteil.~~

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, zuzüglich Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust, bilden das Geschäftsguthaben eines Genossen. Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

\*) Es empfiehlt sich, den Geschäftsanteil nicht zu niedrig festzusetzen, jedenfalls nicht unter 100,— DM.

\*\*) Falls der Geschäftsanteil sofort voll einzuzahlen ist, ist der Absatz 3 zu streichen, bei nicht sofortiger Volleinzahlung ist dagegen der Absatz 2 zu streichen.

\*\*\*) Es empfiehlt sich, die Beträge und Fristen für die Einzahlungen so zu bemessen, daß spätestens innerhalb 10 Jahren der Geschäftsanteil erreicht ist.

†) Der Beteiligungsschlüssel wäre entweder nach der Zahl der Rebstöcke oder Größe der Weinberge zu wählen. Sollte wegen erheblicher Lagenunterschiede ein gestaffelter Beteiligungsmaßstab notwendig werden, muß dieser im Statut im einzelnen festgelegt werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

### Reservefonds

#### § 44

Es wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat.

Bildung

Der Reservefonds wird gebildet durch die Eintrittsgelder, durch die Strafgeder sowie durch Überweisung des jährlichen Reingewinns gemäß § 53 des Statuts.

Mindestbetrag

Der Reservefonds ist auf 50 v. H. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Beteiligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

### Betriebsrücklage

#### § 45

Zu außerordentlichen, der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegenden Verwendungen, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen, wird eine besondere Betriebsrücklage angesammelt durch Überweisung aus dem jährlichen Reingewinn gemäß § 53 des Statuts sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen.

Bildung

Die Betriebsrücklage ist auf 50 v. H. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Beteiligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

Mindestbetrag

### Traubengeld-Ausgleichsstock\*)

#### § 45 a

Zum Zwecke der Traubenpreisberichtigung, welche infolge Auszahlung zu hoher vorläufiger Traubenpreise oder durch Rückgang der Weinpreise notwendig ist, wird ein unverzinslicher Traubengeld-Ausgleichsstock gebildet. Zur Bildung dieses Fonds werden jedem Mitgliede 5% des ihm zustehenden Traubengeldes als Stockanteil einbehalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, lediglich für den obengenannten Zweck vor Aufstellung der Bilanz über die angesammelten Mittel zu verfügen.

Sofern die Inanspruchnahme der Traubengeld-Stockanteile für den obengenannten Zweck nicht erforderlich

\*) Dieser Paragraph ist zu streichen, falls die Genossenschaft einen Traubengeld-Ausgleichsstock nicht einführen will.

geworden ist, wird der Stockanteil der Mitglieder aus dem 1. Jahr im 6. Geschäftsjahr, der aus dem 2. Jahr im 7. Geschäftsjahr usw. an die Mitglieder zurückgezahlt.

Diese Bestimmung gilt auch für die ausscheidenden Mitglieder.

## VII. Geschäftsbetrieb

### § 46

Geschäftsbetrieb,  
Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat stellt nach Anhörung des Vorstands für die Obliegenheiten des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Dienstweisung, sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Geschäftsordnung, ferner nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftszweig auf, welche der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

### § 47

Jede Art von Spekulationsgeschäften ist ausgeschlossen.

## VIII. Rechnungswesen

### § 48

Der Vorstand hat sofort bei Beendigung des Geschäftsjahres:

Inventur

1. eine genaue Inventur unter Zuziehung des Aufsichtsrats aufzunehmen und festzustellen;

Bücherabschluß

2. für den Abschluß der Geschäftsbücher zu sorgen.

### § 49

Buchführung,  
Bilanzaufstellung

Der Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Die Führung der Bücher, der Abschluß der Bücher und Jahresrechnungen, sowie die Aufstellung der Bilanzen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Spätestens zehn Wochen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegen:

1. eine Umsatzbilanz;
2. den Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes;
3. einen Geschäftsbericht nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Vorstands zu veranlassen.



§ 50

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes aufzustellen und mit den vom zuständigen Prüfungsverbande (§ 56) geforderten Nachweisen diesem einzureichen.

Bilanz usw.

§ 51

Den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht hat der Aufsichtsrat auf Grund der Inventur, der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen. Sie werden alsdann mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder auf Beschluß des Aufsichtsrats jedem Genossen im Druck zugestellt. Sodann wird der Jahresabschluß mit dem Prüfungsbefund und den Vorschlägen des Aufsichtsrats über Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Ferner ist der Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung bekanntzugeben.

Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes

Der Generalversammlung steht das Recht zu, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu wählen.

§ 52

Der Vorstand muß binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für dieses, die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres Eintretenden oder Ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörigen Genossen und den Gesamtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und den Betrag der Haftsumme, für welchen am Jahreschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben, veröffentlichen. Die Bekanntmachung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt.

Veröffentlichung der Bilanz usw.

§ 53

Vom Reingewinn erhalten zunächst der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange diese noch nicht auf dem festgesetzten Betrag angelangt sind, je mindestens 10 v. H. Alsdann können den zum Schluß des vorhergehenden Jahres durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von

Verteilung von Gewinn und Verlust

Verlust ermittelten Geschäftsguthaben der Genossen bis zu 4 v. H. Zinsen zugewiesen werden.

Von dem alsdann verbleibenden Überschuß erhalten der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange sie noch nicht auf dem festgesetzten Betrage angelangt sind, je ein Viertel.

Über den Rest verfügt die Generalversammlung. Ein weiterer noch für die Genossen zu bestimmender Gewinnüberschuß wird nach Maßgabe der von den einzelnen Genossen im Jahre an die Genossenschaft gelieferten Trauben nach Wert berechnet, verteilt.

Vor der Erreichung des Geschäftsanteils wird der Gewinn an die Genossen nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Genossen zugeschrieben. Zur Auszahlung fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, welche nicht innerhalb dreier Jahre abgeholt sind, verfallen zugunsten des Reservefonds der Genossenschaft.

Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

#### § 54

#### Unterbilanz

Ergibt sich, nachdem im Laufe des Jahres entstandene Ausfälle beim Geschäftsbetrieb aus der hierfür angesammelten Betriebsrücklage gedeckt worden sind und die Betriebsrücklage erschöpft ist, ein Verlust, so ist dieser aus dem dann noch vorhandenen Vermögen der Genossenschaft (Reservefonds und Geschäftsguthaben) zu decken. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung der Reservefonds oder die Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden sollen.

Bei Verlustdeckung durch Inanspruchnahme der Geschäftsguthaben hat die Abschreibung des auf den einzelnen Genossen entfallenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben untereinander zu geschehen, wobei

die Generalversammlung den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen hat. Die von den Genossen über die statutengemäßen Mindesteinzahlungen geleisteten Einzahlungen bleiben bei der Feststellung der Höhe des Geschäftsguthabens unberücksichtigt. Dagegen müssen die rückständigen und einbringlichen Pflichteinzahlungen hierbei berücksichtigt werden.

## IX. Auflösung und Liquidation

### § 55

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch Beschluß der Generalversammlung (§ 40 Abs. 3 dieses Statuts);
- b) ferner in den Fällen, in denen das Genossenschaftsgesetz eine zwangsweise Auflösung der Genossenschaft vorsieht.

Für die Durchführung der Liquidation sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. Jedoch werden Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der von ihnen erworbenen Geschäftsanteile unter Zugrundelegung der darauf geleisteten Einzahlungen verteilt.

Auflösung  
und Liquidation

## X. Beitritt zum Prüfungs-Verband und Geldverkehr

### § 56

Die Genossenschaft <sup>gehört</sup> tritt dem

*Prüfungsverband Mittelrhein e. V.*

*Hobenz*

bei *an*

Der Verbandsleiter oder der von ihm hierzu Beauftragte sind berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

### § 57

Die Genossenschaft wickelt ihren bankmäßigen Geldverkehr mit der

**Raiffeisenkasse e. G. m. u. H.**

**Bodendorf**

ab und <sup>ist</sup> tritt ihr zu diesem Zweck als Mitglied bei *gebeten*.

## XI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 58

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom **1. Juli**

bis **30. Juni** jedes Jahres

~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft und endet mit dem\*):~~

Ort: **Bodendorf**

Datum: **5. JULI 1956**

\*) Bei Genossenschaften, welche dieses Statut durch Statutenänderung annehmen, ist dieser Satz zu streichen. Es bleibt nur der Satz stehen: Das Geschäftsjahr läuft vom .... bis....